

Auszug von Rechtsgrundlagen für Gemeinden im Bereich Umweltschutz¹

A. Vollzugsaufgaben der Gemeinden

1. Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Ge- meindegesetz, SGS 180)

vom 28. Mai 1970 (Stand am 1. April 2023)

§ 40 Aufgaben der Einwohnergemeinde

¹ Der Einwohnergemeinde kommen im eigenen Wirkungskreis insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

1. Sie dient der allgemeinen Wohlfahrt.
2. Sie wahrt die öffentliche Ordnung auf dem gesamten Gemeindegebiet, ausgenommen Nationalstrassen und Hochleistungsstrassen.
3. Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und die Hilfsorgane.
4. Sie führt einen auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalt.

² Die Einwohnergemeinde erfüllt ferner alle Aufgaben, die ihr durch den Bund oder den Kanton übertragen werden.

§ 44 Öffentliche Ordnung

¹ Die Gemeinde schützt die Einwohnerinnen und Einwohner vor Personen, die unangemessen lärmern, sich anstössig benehmen, Unfug treiben, streiten oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung stören.

² Sie kann zur Wahrung der öffentlichen Ordnung (Absatz 1) sowie zur Verhinderung von Straftaten und zur Beweismittelsicherung für die Strafverfolgungsbehörden:

- a. einen Patrouillendienst mit den Kompetenzen gemäss den Absätzen 3 und 4 betreiben,
- b. den öffentlichen Raum nach Massgabe der Polizeigesetzgebung mit Videokameras überwachen.

³ Die Personen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ordnung betraut sind:

- a. fordern auf, ermahnen, vermitteln, schlichten und regeln;
- b. sind befugt, Privatgrundstücke zu betreten;
- c. sind befugt, die Bekanntgabe der Identität störender Personen zu verlangen und im Weigerungsfalle die Straffolgen von Art. 292 des Strafgesetzbuches anzudrohen;
- d. können gegen störende Personen, deren Verhalten als strafbar erscheint, Strafanzeige bei der kantonalen Strafverfolgungsbehörde oder beim Gemeinderat einreichen.

⁴ Besteht eine Gemeindepolizei, so verfügt diese für die Wahrung der öffentlichen Ordnung über die gemeindepolizeilichen Mittel und Kompetenzen gemäss Polizeigesetz.

¹ Stand April 2023

§ 70b Strafkompetenz, Ersatzvornahme

¹ Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss Absatz 2 beurteilt Verstösse gegen die Reglemente der Gemeinde und verhängt die dort angedrohten Bussen.

² Durch Reglement kann vorgesehen werden, dass anstelle des Gemeinderates ein Ausschuss von mindestens 2 Behördenmitgliedern zusammen mit einem Protokollführer oder einer Protokollführerin die Einvernahme des oder der Verzeigten durchführt und die Beurteilung vornimmt. Für den Ausschuss gelten die gleichen Verfahrensbestimmungen wie für den Gemeinderat.

³ Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss Absatz 2 kann in einer separaten Verfügung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes auf Kosten der verurteilten Person anordnen.

⁴ Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss Absatz 2 kann Urteilsgebühren bis CHF 200 auferlegen.

⁵ Die Bestimmungen des Ordnungsbussenverfahrens bleiben vorbehalten.

2. Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL, SGS 780)

vom 27. Februar 1991 (Stand am 1. Januar 2023)

§ 48 Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden nehmen Meldungen entgegen betreffend:

- a. übermässige Immissionen durch Geruch, Rauch, Lärm und Ähnliches;
- b. Schädigungen des Bodens;
- c. unsachgemässe Abfallbeseitigung.

² Sie führen Ermittlungen über den Sachverhalt durch, insbesondere über die Häufigkeit und Stärke der Immissionen, und stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verursacher fest.

³ Soweit die Gemeinden zuständig sind, treffen sie die nötigen Massnahmen. In den übrigen Fällen leiten sie ihre Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

B. Abfallverbrennung

1. Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01)

7. Oktober 1983 (Stand am 1. Januar 2022)

Art. 30c Behandlung

² Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

2. Luftreinhalte-Verordnung des Bundesrates (SR 814.318.142.1)

vom 16. Dezember 1985 (Stand am 1. Januar 2023)

8. Abschnitt: Verbrennen von Abfällen

Art. 26a Verbrennen in Anlagen

Abfälle dürfen nur in Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 7² verbrannt oder thermisch zersetzt werden; ausgenommen ist die Verbrennung von Abfällen nach Anhang 2 Ziffer 11³

² Anhang 2 Ziffer 7 enthält detaillierte Bestimmungen über Anlagen zum Verbrennen von Siedlungs- und Sonderabfällen sowie Anlagen zum Verbrennen von Altholz, Papier- und ähnlichen Abfällen.

Art. 26b Verbrennen ausserhalb von Anlagen

¹ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.

² Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.

³ Sie kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

3. Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL, SGS 780)

vom 27. Februar 1991 (Stand am 1. Januar 2023)

§ 26 Verbotene Beseitigungsarten

³ Abfälle dürfen ohne Bewilligung nicht verbrannt werden. Der Regierungsrat kann für organische Abfälle aus Feld, Wald und Garten, die unter den gegebenen Umständen nicht kompostiert werden können, Ausnahmen zulassen.

4. Verordnung über den Umweltschutz (SGS 780.11)

Vom 24. Dezember 1991 (Stand am 1. Mai 2019)

§ 20 Verbrennen von organischen Abfällen aus Feld, Wald und Garten

¹ Organische Abfälle aus Feld, Wald und Garten dürfen im Siedlungsgebiet nicht verbrannt werden.

² Ausserhalb des Siedlungsgebietes dürfen organische Abfälle aus Feld, Wald und Garten unter folgenden Bedingungen verbrannt werden:

- a. es dürfen nur kontrollierte Feuer gemacht werden,
- b. es dürfen keine Zündhilfsmittel (wie Benzin oder Autopneus) verwendet werden,
- c. Pflanzen dürfen nicht in frischem und belaubtem Zustand verbrannt werden.

C. Illegale Abfallentsorgung

1. Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01)

7. Oktober 1983 (Stand am 1. Januar 2022)

Art. 30c Behandlung

¹ Abfälle müssen für die Ablagerung so behandelt werden, dass sie möglichst wenig organisch gebundenen Kohlenstoff enthalten und möglichst wasserunlöslich sind.

Art. 30e Ablagerung

¹ Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden.

Art. 31b Entsorgung der Siedlungsabfälle

³ Anhang 2 Ziffer 11 enthält Vorschriften über das Verbrennen von Abfällen in Zementöfen sowie Emissionsbegrenzungen für diese Öfen.

³ Der Inhaber muss die Abfälle den von den Kantonen vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben.

Art. 31c Entsorgung der übrigen Abfälle

¹ Die übrigen Abfälle muss der Inhaber entsorgen. Er kann Dritte mit der Entsorgung beauftragen.

2. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA); SR 814.600

4. Dezember 2015 (Stand am 1. Januar 2023)

Art. 3 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Siedlungsabfälle: aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- b. Unternehmen: rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem;

Art. 13 Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

3. Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL, SGS 780)

vom 27. Februar 1991 (Stand am 1. Januar 2023)

§ 20 Wiederverwertung der Siedlungsabfälle

² Die Gemeinden sorgen für die Wiederverwertung der von ihnen gesammelten wiederverwertbaren Abfälle. Wenn nötig leistet der Kanton den Gemeinden dabei Unterstützung.

³ Kompostierbare Abfälle sollen möglichst dezentral kompostiert und verwertet werden.

⁴ Ist die dezentrale Kompostierung nicht möglich oder nicht sinnvoll, sollen kompostierbare Abfälle unter Ausschöpfung ihres Energiepotenzials in zentralen Anlagen verwertet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich ist.

⁵ Die Gemeinden betreiben, unterstützen oder beteiligen sich an Kompostierungsanlagen für kompostierbare Abfälle, die weder dezentral kompostiert noch in zentralen Anlagen unter Ausschöpfung des Energiepotenzials verwertet werden können.

§ 21 Sammlung der Siedlungsabfälle

¹ Die Gemeinden sorgen für die Sammlung der Siedlungsabfälle und für den Transport zu den Abfallanlagen oder zu den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen.

² Sie sorgen dafür, dass wiederverwertbare Abfälle separat gesammelt werden.

§ 23 Beseitigung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und aus dem Kleingewerbe

¹ Wer Produkte verkauft, die nach dem Gebrauch Sonderabfälle ergeben, muss diese der Verkäuferin oder dem Verkäufer des ursprünglichen Produkts zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, einer öffentlichen Sammelstelle zuführen.

² Wer im Detailhandel Produkte verkauft, die nach dem Gebrauch Sonderabfälle ergeben, muss diese zurücknehmen und für ihre Wiederverwertung oder Beseitigung sorgen. Wenn nötig leistet der Kanton dabei Unterstützung.

³ Die Gemeinden sorgen für die Sammlung von Sonderabfällen, die nicht der Verkäuferin oder dem Verkäufer zurückgegeben werden können, und für den Transport zu den Abfallanlagen oder zu den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen. Der Kanton sorgt für die Wiederverwertung oder Beseitigung dieser Abfälle.

§ 24 Abfälle aus Industrie und Gewerbe

¹ Industrie- und Gewerbebetriebe müssen Planung und Durchführung ihrer Tätigkeiten darauf ausrichten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen.

² Abfälle, die sich nicht vermeiden lassen, müssen soweit als möglich wiederverwertet oder den vom Bundesrecht vorgesehenen Abfallanlagen zugeführt werden.

§ 26 Verbotene Beseitigungsarten

¹ Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind.

4. Kommunale Abfallreglemente

Die kommunalen Abfallreglemente enthalten in der Regel zusätzliche Bestimmungen über die Sammlung und Behandlung von Abfällen.

D. Geruch

1. Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01)

7. Oktober 1983 (Stand am 1. Januar 2022)

Art. 11 Grundsatz

¹ Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden durch Massnahmen an der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzungen).

² Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

³ Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden.

2. Luftreinhalte-Verordnung des Bundesrates (SR 814.318.142.1)

vom 16. Dezember 1985 (Stand am 1. Januar 2023)

Art. 2 Begriffe

⁵ Übermässig sind Immissionen, die einen oder mehrere Immissionsgrenzwerte nach Anhang 7 überschreiten. Bestehen für einen Schadstoff keine Immissionsgrenzwerte, so gelten die Immissionen als übermässig, wenn:

...

b. aufgrund einer Erhebung feststeht, dass sie einen wesentlichen Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören.

Erläuterung

Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) enthält in ihren Anhängen nur für ganz wenige Anlagentypen vorsorgliche Emissionsbegrenzungen im Zusammenhang mit Geruch.

z.B. Anhang 2 Ziff. 512 für Anlagen der bäuerlichen Tierhaltung:

„Bei der Errichtung von Anlagen müssen die nach den anerkannten Regeln der Tierhaltung erforderlichen Mindestabstände zu bewohnten Zonen eingehalten werden. Als solche gelten insbesondere die Empfehlungen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik.“

Immissionsgrenzwerte für Geruch gibt es ebenfalls keine.

Das bedeutet, dass Geruchsimmissionen aufgrund der Begriffsbestimmung von Artikel 2 LRV beurteilt werden können. Bei übermässigen Geruchsimmissionen müssen verschärfte Emissionsbegrenzungen nach Artikel 11 Absatz 3 des Umweltschutzgesetzes festgelegt werden. Diese müssen nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht mehr unbedingt wirtschaftlich tragbar sein.

D. Lärm

1. Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01)

7. Oktober 1983 (Stand am 1. Januar 2022)

Art. 11 Grundsatz

¹ Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden durch Massnahmen an der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzungen).

² Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

³ Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden.

Art. 12 Emissionsbegrenzungen

¹ Emissionen werden eingeschränkt durch den Erlass von:

- a. Emissionsgrenzwerten;
- b. Bau- und Ausrüstungsvorschriften;
- c. Verkehrs- oder Betriebsvorschriften;
- d. ...

2. Lärmschutz-Verordnung des Bundesrates (SR 814.41)

vom 15. Dezember 1986 (Stand am 1. Juli 2021)

Die Lärmschutz-Verordnung enthält allgemeine Emissionsbegrenzungen für Fahrzeuge sowie bewegliche Geräte und Maschinen. Sie sind im Folgenden aufgeführt:

Art. 3 Emissionsbegrenzungen bei Fahrzeugen

¹ Die Lärmemissionen von Motor-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen müssen so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftliche tragbar ist.

² Für die Emissionsbegrenzungen gelten die Gesetzgebungen über den Strassenverkehr, die Zivilluftfahrt, die Binnenschifffahrt und die Eisenbahnen, wenn ein Fahrzeug einer dieser Gesetzgebungen untersteht.

³ Für die Emissionsbegrenzungen bei den übrigen Fahrzeugen gelten die Vorschriften über bewegliche Geräte und Maschinen.

Art. 4 Emissionsbegrenzungen bei beweglichen Geräten und Maschinen; Grundsatz

¹ Die Aussenlärmemissionen beweglicher Geräte und Maschinen müssen soweit begrenzt werden:

- a. als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und
- b. dass die betroffene Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird.

² Die Vollzugsbehörden ordnen betriebliche oder bauliche Massnahmen oder Massnahmen für den fachgerechten Unterhalt an.

Art. 5 Typenprüfung und Kennzeichnung von Rasenmähern und Baumaschinen

¹ Geräte und Maschinen, die zur Verwendung im Freien vorgesehen sind, dürfen nur nach einer Konformitätsbewertung und Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden.⁴

Art. 6 Baulärm-Richtlinien

Das Bundesamt für Umwelt erlässt Richtlinien über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms.

Erläuterung

Weiter enthält die Lärmschutz-Verordnung konkrete Belastungsgrenzwerte für:

- *Strassenverkehrslärm*
- *Eisenbahnlärm*
- *Lärm von Regionalflughäfen und Flugfeldern*
- *Industrie- und Gewerbelärm*
- *Lärm von Schiessanlagen*
- *Lärm von Militärflugplätzen*

Keine konkreten Vorschriften (insbesondere keine Belastungsgrenzwerte) sind enthalten für den Lärm, der von menschlichen Aktivitäten ausgeht, also insbesondere den Lärm von Baustellen, Restaurants (Gartenrestaurants), Diskotheken, Kinderspielplätzen, Sportplätzen, Glassammelstellen, Nachbarn (beim gemütlichen Grillplausch im Garten oder auf der Terrasse).

Das Bundesgericht hat jedoch entschieden, dass das Umweltschutzgesetz und die Lärmschutz-Verordnung für alle Lärmarten gelten, die von festen Anlagen ausgehen. So hat es diese Gesetzgebung insbesondere auf den Lärm von Kinderspielplätzen, eines Jugendzentrums, von Tennisplätzen und von Dancings angewendet. Hier können allerdings bloss die allgemeinen Regeln von Artikel 11 und 12 des Umweltschutzgesetzes angewendet werden, d.h. es müssen im Einzelfall die nötigen (und verhältnismässigen) Emissionsbegrenzungen angeordnet werden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die kommunalen Polizeireglemente, welche häufig Bestimmungen über Lärm enthalten (z.B. zeitliche Beschränkungen in Bezug auf Rasenmähen). Diese Bestimmungen können zwar das (übergeordnete) Bundesrecht nicht ersetzen oder ergänzen; sie können aber dort zur Festlegung von konkreten Emissionsbegrenzungen herange-

⁴ Das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation bezeichnet die Geräte, die der Konformitätsbewertung und Kennzeichnung unterliegen.

zogen werden, wo das Bundesrecht - wie in den soeben aufgeführten Fällen - nur allgemeine Bestimmungen enthält.

3. Kommunale Polizeireglemente

Oft finden sich in kommunalen Polizeireglementen Bestimmungen z.B. über Zeiten, während denen lärmige Arbeiten oder der Einsatz von motorgetriebenen Geräten untersagt ist.

F. Nachbarschaftsrecht

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

vom 10. Dezember 1907 (Stand am 23. Januar 2023)

Art. 684 Nachbarrecht, übermässige Einwirkungen

¹ Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.

² Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Luftverunreinigung, üblen Geruch, Lärm, Schall, Erschütterung, Strahlung oder durch den Entzug von Besonnung oder Tageslicht.

Erläuterung

Art. 684 ist eine zivilrechtliche Norm. Sie kommt im Wesentlichen dann zum Tragen, wenn zwischen Nachbarn in Bezug auf die Eigentumsausübung Uneinigkeit besteht.

Absatz 2 ist in Anlehnung an das Umweltschutzrecht zeitgemässer formuliert und präzisiert worden.

Für die Betroffenen ist es allerdings relativ aufwendig, eine Klage bei einem Zivilgericht einzureichen. Die Beweislast liegt nämlich bei der klagenden Partei. Ausserdem besteht dabei immer auch die Gefahr, dass man am Schluss - wenn man verliert - die ganzen Gerichtskosten sowie die Anwaltskosten der Gegenpartei bezahlen muss. Aus diesem Grund wird häufig versucht, den Fall einer Behörde „anzuhängen“ und diese gestützt auf das Umweltschutzrecht verfügen zu lassen. Das Bundesgericht hat zudem den Anwendungsbereich der Umweltschutzgesetzgebung ziemlich weit gesteckt (vgl. oben die Erläuterungen zum Lärmschutz).

Wenn es aber wirklich nur um einen Nachbarschaftsstreit geht, sollten die Behörden den Fall sicher nicht einfach von Anfang an übernehmen, sondern die meldende Person zuerst einmal zu einem Gespräch mit dem Nachbarn bewegen, allenfalls mediativ wirken.

G. Strafbestimmungen

1. Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01)

7. Oktober 1983 (Stand am 1. Januar 2022)

Art. 60 Vergehen

¹ Wer vorsätzlich

m. eine Deponie ohne Bewilligung errichtet oder betreibt (Art. 30e Abs. 2)

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Fahrlässiges Handeln wird mit Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Art. 61 Übertretungen

¹ Wer vorsätzlich

f. widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt (Art. 30c Abs. 2);

g. Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien ablagert (Art. 30e Abs. 1);

i. Vorschriften über Abfälle verletzt (Art. 30a Bst. a und c, 30b, 30c Abs. 3, 30d, 30h Abs. 1, 32abis, 32b Abs. 4 und 32e Abs. 1-4);

wird mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

2. Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL, SGS 780)

vom 27. Februar 1991 (Stand am 1. Januar 2023)

§ 51

¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft:

c. wer in einer Feuerungs- oder Verbrennungsanlage einen verbotenen Brennstoff einsetzt (§9);

d. wer verwertbare Abfälle oder Sonderabfälle wiederholt oder in schwerwiegender Weise mit dem Siedlungsabfall vermischt (§§ 20 und 23);

f. wer Siedlungs- oder Sonderabfälle aus Industrie oder Gewerbe nicht nach diesem Gesetz wiederverwertet oder beseitigt (§24);

h. wer Abfälle auf eine verbotene Art beseitigt (§26)

² Die RichterIn oder der Richter ist an den gesetzlichen Bussenrahmen nicht gebunden, wenn Gewinnsucht im Spiel ist. Fahrlässige Übertretungen werden mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft.

3. Kommunale Reglement

In kommunalen Reglementen können Bestimmungen eingefügt sein, die den Verstoss gegen einzelne Vorschriften mit Strafe ahnden. Bussenhöhe ist auf max. CHF 5000.- begrenzt (GemG § 46a). Übertretungen von Gemeindereglementen können mit einer Ordnungsbusse geahndet werden, wenn sie samt Bussenbetrag in einem Reglement bezeichnet sind (GemG § 81c).